

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 47	FREITAG, DEN 19. SEPTEMBER	2014
Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 2014	Einhundertvierzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	419
3. 9. 2014	Einhundertvierundzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg	420
16. 9. 2014	Elfte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung 9240-1	420

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Einhundertvierzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 3. September 2014

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich westlich der Straße Hafentor/Kuhberg im Stadtteil Neustadt (F 1/13 – Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 105) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim ört-

lich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. September 2014.

Der Senat

Einhundertvierundzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 3. September 2014

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich westlich der Straße Hafentor im Stadtteil Neustadt (L 2/13 – Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 105) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-

prüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. September 2014.

Der Senat

Elfte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung

Vom 16. September 2014

Auf Grund von § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3190), wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Taxenordnung vom 18. Januar 2000 (HmbGVBl. S. 28), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Grundpreis beträgt 3,20 Euro.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kilometerpreis beträgt

a) bis einschließlich
des vierten Kilometers 2,35 Euro,

b) vom fünften bis einschließlich
des neunten Kilometers 2,10 Euro,

c) ab dem zehnten Kilometer 1,45 Euro.“

3. In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Umschaltgeschwindigkeit zwischen Weg- und Zeit-
tarif ist gleich der Stillstandsgeschwindigkeit.“

4. Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das ergibt je Schalteinheit

a) bis einschließlich des vierten
Kilometers eine Teilstrecke von 42,6 Meter,

b) vom fünften bis einschließlich
des neunten Kilometers eine
Teilstrecke von 47,6 Meter,

c) ab dem zehnten Kilometer
eine Teilstrecke von 69 Meter,

d) für das Wartegeld eine Wartezeit von .. 12 Sekunden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. September 2014.